

Geschäftsordnung

Vorschlag des Präsidiums der SP MigrantInnen

Art. 1 Mandatsprüfung

Am Eingang des Saales wird die Mandatsprüfung eingerichtet. Alle Stimmberechtigten erhalten eine Mandatskarte nach Eintrag in die Präsenzliste.

Art. 2 Stimmrecht/Rederecht

Mitglieder und Gäste erhalten das Rederecht. Das Stimmrecht bleibt den Mandatierten vorbehalten.

Art. 3 Versammlungsvorsitz

Der Versammlungsvorsitz hat das Präsidium der SP MigrantInnen inne.

Art. 4 Eröffnungsgeschäfte

Unmittelbar nach der Eröffnung wählt die Versammlung die StimmenzählerInnen.

Art. 5 Traktandierete Geschäfte und Anträge

Es werden nur traktandierete Geschäfte behandelt. Anträge, die nach Ablauf der Frist eintreffen, müssen ausformuliert sein und in deutscher und in französischer Sprache eingereicht werden. Zudem muss die Antragsfrist durch die Versammlung verlängert werden. Die Fristverlängerung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 6 Wahlen

Sind mehr Kandidaturen als Sitze für ein Gremium vorhanden, werden die Wahlen mittels Wahlzettel durchgeführt. Entsprechend werden nur Kandidaturen berücksichtigt, die bis zur Frist auf dem Sekretariat eingetroffen sind; spontane Kandidaturen sind nicht möglich.

Art. 7 Ordnungsanträge

Ordnungsanträge können direkt an der Versammlung gestellt werden. Diese müssen unverzüglich der Versammlung zur Abstimmung unterbreitet werden. Eine Diskussion über den Ordnungsantrag ist möglich.

Art. 8 Redezeit und Diskussion

Die Redezeit beträgt drei Minuten, im Falle von Zeitmangel hat das Präsidium der SP MigrantInnen die Kompetenz, die Redezeit zu verkürzen. DiskussionsrednerInnen melden sich per Handerheben. Die Sitzungsleitung führt bei Bedarf eine RednerInnenliste, die im Falle von Zeitmangel nach entsprechender Ankündigung durch das Präsidium geschlossen werden kann. JedeR RednerIn kann zur gleichen Sache das Wort ein zweites Mal verlangen. Die Sitzungsleitung gibt dabei RednerInnen, welche noch nicht gesprochen haben, den Vorrang.

Art. 9 Ausmehrung

Für Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit wird nochmals neu ausgezählt. Bei wiederholter Stimmengleichheit gibt der/die PräsidentIn den Stichentscheid. Der Versammlungsvorsitz lässt die Stimmen auszählen, wenn die Mehrheit nicht eindeutig auszumachen ist oder wenn die Auszählung aus der Mitte der Versammlung verlangt wird.

Art. 10 Beschlussprotokoll

Über die Verhandlungen der Jahres- bzw. Delegiertenkonferenz wird vom Präsidium ein Beschlussprotokoll geführt und im Internet veröffentlicht.